

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 08.05.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1880.) 51. Stück.

Inhalt:

N^o. 94. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

N^o 94.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

Oldenburg, den 22. April 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf Grund des Artikels 12 dieses Gesetzes auf die Gemeinde Bant anwendbar erklärt.

§. 2.

Die baupolizeiliche Erlaubniß (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1879) ist bei dem Gemeindevorstande schriftlich nachzusuchen.

Das Gesuch muß eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung enthalten und durch deutliche und correcte Zeichnungen erläutert werden.

Die Zeichnungen sind in doppelten Exemplaren einzureichen, von denen das eine mit der Genehmigung zurückgegeben wird.

§. 3.

Die Erlaubniß kann nicht versagt werden, wenn die nachfolgenden Vorschriften befolgt werden und wenn nicht die Verweigerung aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr geboten erscheint.

§. 4.

Die ertheilte Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit, unbeschadet der Rechte Dritter.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Erlaubniß an gerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§. 5.

Bei gewerblichen Anlagen und bei Bauten in oder an öffentlichen Wasserzügen ist die erforderliche Genehmigung der dafür zuständigen Behörden vorher beizubringen.

§. 6.

Jeder Bau soll mindestens zweimal baupolizeilich revidirt werden, nämlich nach Vollendung des Rohbaues und nach Fertigstellung des Baues. Jedoch kann der Gemeindevorstand auch außerdem zu jeder Zeit Zutritt verlangen und ist der Bauherr verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die

Revision des Baues in allen Theilen zu jeder Zeit möglich ist.

Bei Beginn des Baues und bei Vollendung des Rohbaues, bevor mit dem Abputz der Wände und Decken begonnen wird, hat der Bauherr dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen.

§. 7.

Abtritte, Viehställe, Düngerplätze, Fabriken und ähnliche Anlagen, aus denen schmutzige Abfälle zu entfernen sind, dürfen niemals so angelegt werden, daß Unrath oder durch Schmutz oder gemeinschädliche Stoffe verunreinigtes Wasser in Wasserläufe und Wasserzüge oder auf Straßen und Wege oder in Weggräben geführt wird. Vorhandene schädliche Anlagen dieser Art sind auf Verlangen des Gemeindevorstandes zu beseitigen.

Schweineköfen, Abtritte und Düngerplätze dürfen in unmittelbarer Nähe (Artikel 105 c. der Wegeordnung) von Straßen und Wegen nicht angelegt werden. Vorhandene Anlagen dieser Art müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes in angemessene Entfernung zurückgesetzt oder mittelst einer dichten Wand verdeckt werden.

Die Genehmigung zur neuen Anlage von Düngerplätzen, Viehställen, Abtritten und dergleichen Einrichtungen kann aus Gründen der Schicklichkeit oder aus Rücksichten für die Gesundheit versagt werden.

Auch kann verlangt werden, daß Senk-, Mist- und Kothgruben wasserdicht hergestellt und unterhalten werden.

§. 8.

Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude müssen gegen gewöhnlich wiederkehrende Ueberfluthungen geschützt bleiben.

Die Fußböden des untersten Geschosses derselben sollen mindestens 30 Centimeter über Maifeld beziehungsweise Straßenhöhe liegen.

Die Oberflächen der unbebaut bleibenden Umgebungen derselben müssen mit Gefällen so geebnet werden, daß Haus-, Regen- und Schneewasser auf ihnen nicht stehen bleibt oder einsickert, sondern möglichst schnell von der nächsten Umgebung der Gebäude abfließt.

Die Oberflächen der Baustellen müssen bis auf 50 Centimeter unter dem Fußboden des untersten Geschosses aus Erdarten bestehen, welche von faulenden organischen Stoffen möglichst frei sind. Wo dieses nicht der Fall ist, muß der verunreinigte Boden bis auf die angegebene Tiefe entfernt und durch reine Erdarten ersetzt werden.

Unter dem Fußboden des untersten Geschosses etwa sich sammelndes Wasser muß entfernt werden können.

§. 9.

Gebäude jeder Art dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einem öffentlichen Wege oder einer Straße oder einem öffentlichen Plage eine hinreichende Zuwegung haben.

Sollen an einer Zuwegung mehr als zwei Wohnhäuser erbaut werden, so kann der Gemeindevorstand im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude an die Bedingung knüpfen, daß zuvor die Zuwegung von dem Unternehmer als öffentlicher Weg hergestellt und von den Besitzern der den Weg benutzenden Grundstücke zur Unterhaltung als Genossenschaftsweg übernommen werde, falls nicht der Artikel 48 §. 6 der Wegeordnung zur Anwendung kommt, und unbeschadet der Bestimmung im §. 4 dieses Artikels 48.

§. 10.

Wer ein größeres Grundstück zur Eintheilung in Baupläze bestimmen will, hat dem Gemeindevorstande einen genauen und vollständigen Plan der beabsichtigten Anlage einzureichen. Aus demselben muß die vorgesehene Eintheilung und Höhenlage der Baupläze, die Anlage und Höhen-

lage der herzustellenden Wege, Straßen und Plätze, sowie die Einrichtung der Entwässerung, erforderlichenfalls auch das zu erlangende Maasß der letzteren, und die Weiterführung des Wassers außerhalb des Bebauungsterrains deutlich zu ersehen sein.

Der Plan wird nach erfolgter Prüfung vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe festgestellt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amts, auch, soweit öffentliche Wasserzüge einer staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaft berührt werden, der Zustimmung des Vorstandes dieser Genossenschaft. Im Uebrigen kommen die Artikel 4 bis 7 des Gesetzes vom 25. März 1879 zur Anwendung.

Die Aufführung von Gebäuden wird nur nach dem genehmigten Plane gestattet und nur unter der Bedingung vorheriger Instandsetzung der vorgeschriebenen Weganlagen und Entwässerungs Einrichtungen. Die erste Instandsetzung der letzteren hat sich auch außerhalb des Bebauungsterrains auf die Herstellung neuer oder die Abänderung oder Erweiterung bestehender öffentlicher Wasserzüge zu erstrecken, soweit solche nach dem Ermessen der zuständigen Behörden erforderlich wird.

Unter Umständen kann die Genehmigung eines eingereichten Bebauungsplans an die Bedingung einer vorherigen Bestimmung der herzustellenden Wege und Straßen und der Wanderungen an denselben geknüpft werden.

Die nach dem genehmigten Plane hergestellten Wege, Straßen und Plätze sind öffentliche und bis zur Uebernahme durch die Gemeinde von den angrenzenden Grundeigenthümern, von jedem bis zur Mitte, zu unterhalten.

§. 11.

Neu anzulegende Straßen sollen eine Gesamtbreite von mindestens 9,00 Metern erhalten; es bleibt jedoch dem

Gemeindevorstände im Einverständniß mit dem Gemeinderathe überlassen, diese Breite in einzelnen Fällen bis auf 7,50 Meter zu ermäßigen.

Die Anlegung von Sackstraßen kann nur gestattet werden, wenn am Ende derselben genügender Raum zum Wenden der Fuhrwerke verbleibt.

Einfahrten von der Straße nach zurückstehenden Gebäuden und Höfen sollen mindestens eine Breite von 2,5 Metern erhalten.

§. 12.

Bei Neubauten an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen erfolgt die vorherige Anweisung der einzuhaltenden Linie in Gemäßheit des Artikels 108 der Wegeordnung, beziehungsweise nach Maßgabe des genehmigten Bebauungsplans (§. 10).

§. 13.

Vorbauten und Anlagen jeder Art, welche über die Fluchtlinie vortreten, sind nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes Bedenken im öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.

Die Anlage von Freitreppen, Kellereingängen, Kellertreppen, Winden und Fußkrakern auf und über den Straßen oder dem zur künftigen Straße bestimmten Grund und Boden soll überhaupt nicht, die Anlage von nach Außen aufschlagenden Thüren, Fensterladen, Klappen und dergleichen nur in einer Höhe von 2 Metern gestattet werden.

Gossensteine dürfen nach der Straße zu nicht angelegt werden.

Alle Gebäude mit nach der Straße geneigtem Dache müssen mit Dachrinnen und mit ganz bis auf die Erde reichenden Abfallröhren versehen werden. Dachrinnen und Abfallröhren müssen feuersicher sein.

§. 14.

Gebäude, welche auf unbebauten Plätzen aufgeführt werden, müssen wenigstens 40 Centimeter von der Nachbargrenze und wenigstens 80 Centimeter von einem benachbarten Gebäude entfernt bleiben, wenn nicht beide Nachbarn einverstanden sind, ihre Gebäude ohne Zwischenraum aufzuführen.

§. 15.

Alle zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäude-theile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,6 Meter lichte Höhe erhalten.

§. 16.

Die Umfassungswände aller Wohnhäuser einschließlich der Giebel, sowie diejenigen inneren Wände, auf welchen Balken ruhen sollen, sind massiv aufzuführen.

Bei Scheunen, Schuppen, Remisen und andern derartigen Gebäuden, in welchen keine Feuerstellen angebracht werden, kann Fachwerksbau gestattet werden.

§. 17.

Bei Wohngebäuden soll die Mauerstärke der Umfassungsmauern mindestens 1 Stein im höchsten Geschosse, einschließlich eines etwaigen Kniestocks, sein, mindestens $\frac{1}{2}$ Stein mehr im folgenden Geschosse darunter und von da ab mindestens $\frac{1}{2}$ Stein mehr in jedem zweiten Geschosse darunter.

Nur bei einstöckigen Häusern ohne Kellergeschosß ist eine geringere Stärke zulässig.

Dagegen sind bei Speichergebäuden und anderen Gebäuden mit ungewöhnlich großen und hohen offenen Räumen die Mauern den Umständen nach entsprechend zu verstärken.

§. 18.

Innere Scheidewände dürfen nur bis zu einer Höhe von 3 Geschossen übereinander $\frac{1}{2}$ Stein stark hergestellt werden.

§. 19.

Unmittelbar an einander gebaute Gebäude dürfen statt durch Umfassungsmauern durch eine Brandmauer von einander getrennt werden.

Bei Gebäuden von großer Ausdehnung kann die Anbringung von Brandmauern im Inneren vorgeschrieben werden.

Die Brandmauern sind mindestens 1 Stein stark durch alle Geschosse aufzuziehen und müssen bei Speichergebäuden, welche mit den Giebeln an einander stoßen, die Dachflächen um 30 Centimeter überragen.

Die etwa erforderlichen Thüröffnungen in Brandmauern sind ohne hölzerne Zargen herzustellen und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen.

§. 20.

In Wänden, welche nicht wenigstens 80 Centimeter von den Wänden der benachbarten Gebäude entfernt sind, sind Oeffnungen jeder Art verboten.

Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind der Regel nach mit Fenstern oder anderen Verschuß-Vorrichtungen zu versehen.

Oeffnungen in den Umfassungswänden von Speichergebäuden, falls ihnen gegenüber innerhalb 13 Meter andere Gebäude stehen oder errichtet werden, sind mit Fall- oder Klappthüren in feuerfesten Zargen zu versehen. Auch dürfen solche Verschlüsse nur durch hanfene Schnüre offen gehalten werden.

§. 21.

Abgesehen von isolirt stehenden landwirtschaftlichen Gebäuden, bei welchen andere Bedachung gestattet werden

kann, müssen alle Gebäude mit einer als feuersicher anerkannten Bedachung versehen werden. Auch sind die Dächer und die Räume unter denselben in einem gegen das Eindringen von Flugfeuer geschützten dichten Stande zu erhalten.

Dachfenster, bedeckte Ausgänge auf flache Dächer, Windenhäuser und sonstige aus dem Dache hervortretende Bauwerke müssen von Metall, Stein oder einem andern feuersicheren Material hergestellt oder mindestens damit bekleidet sein.

§. 22.

Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden dürfen mit leicht feuerfangendem Material nicht ausgefüllt werden.

§. 23.

Treppen in Wohngebäuden müssen derartig angelegt werden, daß sie aus jeder Wohnung leicht zugänglich sind.

Alle Treppen eines Gebäudes müssen von massiven oder wenigstens gerohrten und gepukten Wänden umschlossen sein.

Unter Umständen kann verlangt werden, daß die Treppen massiv gebaut oder unterhalb gerohrt und gepukt werden.

In Gebäuden, deren obere Geschosse zur Versammlung vieler Menschen bestimmt sind, kann vorgeschrieben werden, daß die Treppen und deren Zugänge nicht nur feuersicher, sondern auch in solcher Breite und solcher Anzahl hergestellt werden, daß die Entleerung der gefüllten Räume unter allen Umständen rasch vor sich gehen kann. Die Thüren solcher Räume müssen nach Außen aufschlagen.

§. 24.

Alle Feuerstätten müssen brandsicher und entfernt von allem Holzwerke angelegt sein; sie dürfen nur mit eisernen Thüren geschlossen werden.

Der Fußboden von Küchen muß entweder mit Fluren, gebrannten Steinen zc. ausgelegt oder unter dem Feuerherde oder Kochöfen und mindestens 60 Centimeter weit um denselben mit feuersicherem, befestigten Material bedeckt sein.

Werden Feuerherde oder Kochöfen auf Balken gesetzt, so müssen sie eine massive Steinunterlage von genügender Stärke erhalten und mit einer Luftschicht vom Fußboden isolirt werden.

Vor den Heizlöchern von Stubenöfen muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 45 Centimeter und zu beiden Seiten 15 Centimeter über die Deffnung hinausstehend angebracht werden. Bei Windöfen, welche von Zimmern aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Feuerherde und Kochöfen dürfen nur an massiven Wänden aufgeführt werden. Bei Stubenöfen sind die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§. 25.

Ueber Herden mit offenem Feuer müssen Rauchmäntel vorhanden sein, welche mindestens 15 Centimeter über den äußeren Rand des Herdes vortreten.

Alle Rauchmäntel sind massiv auf hölzernem oder metallnem Rahmen oder von Metall herzustellen und sind mindestens 15 Centimeter unter der Balkendecke mit dem Schornstein zu verbinden.

Soll auf dem Mauerwerk eines Rauchmantels ein Schornstein ruhen, so muß dasselbe mindestens dieselbe Stärke erhalten, wie das Mauerwerk des Schornsteins.

§. 26.

Aschbehälter und Aschgruben müssen von feuersicherem Material hergestellt und überwölbt oder mit unverbrennlichem Deckel versehen sein.

§. 27.

Rauchröhren von Defen und Heerden dürfen nur in Schornsteine einmünden, und müssen mindestens 50 Centimeter von allen Holzwerken entfernt bleiben.

Die Leitung solcher Rauchröhren in Räume, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie über den Dachboden zum Schornstein ist untersagt.

§. 28.

Schornsteine müssen ganz von gebrannten Steinen in Mörtel oder anderem feuer sicherem Material, auf massive Mauern oder Bogen gestützt, aufgeführt, sowie innen und außen verputzt werden. Das Aufstatten derselben auf Holz ist verboten, ebenso die Benutzung vorhandener Mauern als Wandungen eines neu aufzuführenden Schornsteins.

Schornsteine müssen den Dachfirst um wenigstens 25 Centimeter überragen oder eine Höhe von wenigstens 1 Meter über der seitlichen Dachfläche, aus welcher sie hervortreten, erhalten.

Besteigbare Schornsteinröhren müssen eine lichte Weite von mindestens 45 Centimeter und wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein starke Wangen und Zungen erhalten. Enge Röhren dürfen nicht enger als 15 Centimeter und nicht weiter als 20 Centimeter im Durchmesser oder in der quadratischen Seite angelegt werden; die Wangen dürfen ohne Vorputz nicht unter 10 Centimeter, die Zungen nicht unter 5 Centimeter stark sein.

Wenn Schornsteine durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit den Mauern, oder mehr als 2 Meter über der Dachfläche freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Solidität beziehungsweise Verankerung Bedacht zu nehmen.

Alle Schornsteine müssen zur bequemen Reinigung mit dichtem eisernem Verschlusse von genügender Stärke und Weite versehen sein. Reinigungsthüren oder eiserne Verschlüsse dürfen in der Nähe von Holzwerk nicht angebracht werden, sondern müssen von solchem wenigstens 60 Centimeter entfernt bleiben.

Sollen Schornsteine geschleift werden, so darf der Neigungswinkel nicht unter 45 Grad betragen und der Brechpunkt muß so abgerundet werden, daß die Reinigung nicht gehindert wird. Wird zur Unterlage Holz verwendet, so muß dasselbe mindestens 12 Centimeter dick und gehörig unterstützt sein. Zwischen der Schornsteinwand und dem Schlep Holz muß eine Lage flacher Mauersteine in Mörtel eingefügt werden.

Alles Holzwerk, mit Ausnahme der Schleifhölzer, muß mindestens 10 Centimeter von jedem Schornsteine entfernt bleiben.

§. 29.

Fabriksschornsteine sollen so hoch aufgeführt werden, daß die benachbarten Grundstücke durch aussprühendes Feuer nicht gefährdet, auch durch Rauch und Qualm nicht erheblich belästigt werden. Dieselben dürfen nicht geschleift, sondern müssen lothrecht auf und aus dem Gebäude aufgeführt werden. Auch dürfen dieselben nicht auf einen aufgehängten Rauchmantel ruhen, vielmehr soll der Rauchmantel nur auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden. Die Weite, Höhe und Stärke dieser Schornsteine ist in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

§. 30.

Bei Rauchkammern müssen die Wände massiv gemauert oder, wie alles Holzwerk an der Decke, dem Dache u., mit Eisenblech beschlagen oder mit Kalkputz versehen, der Fuß-

boden mit Backsteinen oder Fliesen in Lehm belegt sein. Die Oeffnung im Schornstein zur Durchföhrung des Rauches muß mit einer eisernen Klappe oder Thür in eisernem Rahmen versehen sein, welche genau passen muß, so daß sie ohne Mühe ganz dicht geschlossen werden kann.

§. 31.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen, überwölbten Raums und mit einem aus unverbrennlichem Material hergestellten Fußboden errichtet werden. Die Anlagen selbst sind feuersicher auszuführen.

Dasfelbe gilt von Backöfen, jedoch brauchen die Räume, in welchen dieselben sich befinden, nicht überwölbt zu sein.

§. 32.

Darren und derartige Trockenanstalten müssen feuersicher nach specieller Anweisung eingerichtet und vor der Benutzung besonders untersucht werden.

§. 33.

Blitzableiter müssen stets in gutem Stande erhalten werden und ist die Polizeibehörde befugt, dieselben jederzeit untersuchen zu lassen.

§. 34.

Zur Ableitung der Flüssigkeiten aus den Häusern und Höfen nach den Rinnsteinen und Wasserläufen bedarf es besonderer Erlaubniß.

Zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinlichkeiten sind auf den Höfen vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 50 Centimeter tiefer liegen muß, als die Sohle der Abzugsrinne, und muß vor der Einmündung der letzteren ein festes eisernes Gitter angebracht sein, dessen Stäbe höchstens 2 Centimeter Abstand haben.

§. 35.

Nach Ermessen und Anordnung des Gemeindevorstandes müssen die Abzugsrinnen in den Wanderungen mit Bedeckung versehen werden, deren Herstellung und Unterhaltung stets dem Besitzer desjenigen Grundstücks obliegt, zu dessen Entwässerung die Abzugsrinne angelegt ist.

§ 36.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstandes vor seiner Einfahrt in das Grundstück nach Anweisung eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten.

Die Wegnahme einer vorhandenen Rinnsteinbrücke kann jederzeit von dem Gemeindevorstande verlangt werden.

§. 37.

Zur Reinhaltung der Straßen, Wanderungen, Rinnsteine und Abzüge sind die Anlieger verpflichtet. Die Wanderungen müssen stets rein, im Winter auch thunlichst von Eis und Schnee freigehalten und bei Glätteis bestreut werden. Die Fahrstraße bis zur Mitte derselben, die Rinnsteine und Abzüge müssen so oft gereinigt werden, als ortsüblich oder durch Statut oder Polizeiverordnung vorgeschrieben ist.

§. 38.

Die Wasserläufe, in welche die Abzugsrinnen aus den Häusern und Höfen, sowie die Rinnsteine münden, sind, wo nicht die Bestimmungen der Deichordnung über die Aufräumung öffentlicher Wasserzüge Anwendung finden, nach Anordnung des Gemeindevorstandes von den beiderseitigen Anliegern aufzuräumen und rein zu halten.

§. 39.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes müssen an bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit

Gebäuden besetzt sind, gehörig befriedigt werden, und sind diese Befriedigungen stets in gutem Stande zu erhalten.

Die Fluchtlinie aller Befriedigungen an öffentlichen Wegen und Straßen ist stets vom Gemeindevorstande anzuweisen.

§. 40.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Abfriedigung der Bauplätze auf Wegen, Straßen und Plätzen bedarf es der besonderen Erlaubniß des Gemeindevorstandes. Die Ausführung muß fest und sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle soviel als möglich verhütet und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen zc., desgleichen die Straßenschilder und Hausnummern gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigung erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Bauenden.

§. 41.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken und außerhalb des Baugerüstes oder der Bauabfriedigungen über Nacht nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Gemeindevorstandes liegen bleiben. Der Abfluß und die Reinigung der Rinnsteine darf in keiner Weise behindert werden.

Trockner Schutt darf nach der Straße hin nirgends frei hinunter geworfen werden.

§. 42.

Bei haulichen Anlagen jeder Art, womit eine Ausgrabung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder bedeckt werden. Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Wo an einer Straße gebaut wird, sind stets in die Augen fallende Warnungszeichen anzubringen.

§. 43.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes, sowie von der Wegnahme jeder an die Straße grenzenden Befriedigung oder sonstigen baulichen Anlage ist jedesmal dem Gemeindevorstande zuvor Anzeige zu machen.

Der Abbruch von Gebäuden, wie die Ausgrabung und Aufführung von Grundmauern ist so auszuführen, daß die benachbarten Gebäude gegen Beschädigung so viel als möglich gesichert bleiben. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Aufführung der Grundmauern, soweit solches zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken.

§. 44.

Die Beseitigung vorhandener haulicher Anlagen, welchen den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann, sofern nicht in Bezug auf die Abänderung derselben etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur verlangt werden, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit solches unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen lassen. Soweit indessen zur Reparatur oder Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

§. 45.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstigen Bauführer, ferner die Töpfermeister und Ofenseker, sowie überhaupt alle Handwerker und selbstständigen Arbeiter, welche bei der Errichtung und Einrichtung von Gebäuden thätig werden, sind verpflichtet, nach den vorstehenden Vorschriften bei ihren Bauausführungen genau zu verfahren.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, über vorschriftswidrig oder schadhast und feuergefährlich befundene Schornsteine und Röhren beim Gemeindevorstande ungesäumt Anzeige zu machen, es sei denn, daß auf geschehene Aufforderung des Schornsteinfegers der Hausbesitzer dem befundenen Mangel sofort abgeholfen hat.

Den amtlichen Untersuchungen der baulichen Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren haben die Schornsteinfeger unentgeltlich beizuwohnen.

Eine Vernachlässigung der Verpflichtung zur Anzeige vorschriftswidriger Schornstein- und Röhren-Anlagen wird gegen den Schornsteinfeger, welcher dieselben zuletzt gereinigt, angenommen, wenn bei den amtlichen Visitationen solche Vorschriftswidrigkeiten vorgefunden werden.

§. 46.

Außer den baupolizeilichen Revisionen ausgeführter Bauten sollen auch jährlich oder von Zeit zu Zeit, so oft es bei einzelnen Gebäuden oder allgemein nöthig befunden wird, Besichtigungen statthaben zur Ueberwachung, daß die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung befolgt werden.

Die erforderlichen Besichtigungen und Anweisungen geschehen kostenfrei, sofern sie nicht durch eine Verschuldung eines Bauherrn oder Baumeisters veranlaßt worden sind.

§. 47.

Wird eine bauliche Anlage dergestalt verfallen befunden, daß nach dem Gutachten Sachverständiger deren Einsturz zu besorgen oder daß für Menschen oder benachbarte Gebäude Gefahr zu befürchten ist, so ist entweder die Reparatur zu veranlassen oder, falls eine gründliche Wiederherstellung nicht ausführbar, der Abbruch zu verfügen.

Wird dieser Verfügung nicht nachgekommen, so ist die Anlage auf Kosten des Eigenthümers auf polizeilichem Wege zwangsweise zu beseitigen.

Ebenso kann vom Amte die Beseitigung oder der Umbau angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers verfügt werden, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen den vorstehenden Bestimmungen zuwider oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Bauplane ausgeführt werden.

§. 48.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Hinsichtlich der erkannten Geldstrafen, der Untersuchungskosten, sowie der Kosten der Begräumung vorschriftswidriger Anlagen sind die Werkmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

§. 49.

Bei der Errichtung und Einrichtung isolirt stehender kleiner landwirthschaftlicher Gebäude kann von der Beobachtung einzelner Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung abgesehen werden, in jedem einzelnen Falle jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Amtes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1880.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dr. Driver.